

DSGVO: Übersicht Vertragsanpassung

Wo ist der Vertrag (sog. Auftragsverarbeitungsvertrag) notwendig bzw. anzupassen?

- Internet-Service-Provider, z. B. beim Web-Hosting
- Webdesigner, Web-Support
- Nutzung externer Serverkapazitäten
- Externe Callcenter
- Warenwirtschaftssysteme
- Backup-Sicherheitsspeicherung und andere Archivierungen
- Mailing-Dienstleister
- Nutzung von Google Analytics
- Datenträgerentsorgung
- Datenerfassung, Datenkonvertierung oder Einscannen von Dokumenten

NICHT erforderlich ist der Vertrag mit folgenden Dienstleistern:

- Online-Marktplätze
- Zahlungsdienstleister
- Transportdienstleister (z.B. DHL)
- Access-Provider (Tätigkeiten von bloßen Internet-Zugangsdiensten, Zugangsvermittlung, Datentransportleistung, einschließlich Website Hosting ohne weitere Leistungen mit personenbezogenen Daten)
- Inkassotätigkeit
- Finanz- und Steuerberatung